

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 12. September 1950

45. Stück

182. Bundesgesetz: Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217.

183. Verordnung: Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGerG-DV.).

182. Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, womit das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 56 a des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz), hat zu lauten:

„§ 56 a. (1) Folgende Geschäfte des gerichtlichen Verfahrens können, soweit dies durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz für zulässig erklärt wird, auf entsprechend befähigte Gerichtsbeamte zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden (erweiterter Wirkungskreis der Geschäftsstelle):

- a) im Zivilprozeß: die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit, die Erlassung von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren und von Zahlungsaufträgen in Wechselsachen;
- b) im Exekutionsverfahren: die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 EO. und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO., die Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen nach den §§ 346 bis 348 EO., das Offenbarungseidesverfahren und die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit; dem Richter bleiben jedoch vorbehalten: die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und die Erledigung des Widerspruches gegen eine solche, die Abnahme des Offenbarungseides, die Verhängung der Haft, die Entscheidung über Aufschiebungsanträge, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden, und die Vorlage der Rechtsmittel;

- c) Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens einschließlich jener des Grundbuches sowie des Handels- und Genossenschaftsregisters;
- d) im Rahmen der übertragenen Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes und die Verhängung von Ordnungsstrafen in Geld; dem Richter bleiben die Verhängung der Haft und die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft vorbehalten.

(2) Die Beamten sind bei der Erledigung der Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises nur an die im allgemeinen oder im einzelnen Falle erteilten Weisungen des Richters, dem sie zugewiesen sind, gebunden.

(3) Die Amtshandlungen im erweiterten Wirkungskreis sind Amtshandlungen des Gerichtes.

(4) Die Entscheidungen im erweiterten Wirkungskreis können wie Beschlüsse des Richters angefochten werden. Dem Rekurs kann der Richter selbst stattgeben; über die Kosten des Rekurses hat der Richter nach Maßgabe der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden. Gibt der Richter dem Rekurs nicht Folge, so hat er die Gründe hierfür im Vorlagebericht anzugeben.

(5) Der Richter kann jederzeit die Erledigung der im Abs. 1 genannten Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(6) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen zur Übertragung des erweiterten Wirkungskreises und über die Bestellung der Gerichtsbeamten (Abs. 1) werden durch Verordnung erlassen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl

Tschadek

183. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. September 1950 zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGerG-DV.).

Auf Grund der §§ 6, 8, 10, 13 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGerG.) vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Arbeits-

gerichtsgesetznovelle 1950 vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 164, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

1. Standorte und Bezirke der Arbeitsgerichte.

§ 1. Im ganzen Bundesgebiet werden Arbeitsgerichte errichtet. Die Standorte und Bezirke der Arbeitsgerichte werden wie folgt bestimmt:

Im Sprengel des		erstrecken sich die Bezirke der Arbeitsgerichte in	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
Oberlandesgerichtes	Landes(Kreis)gerichtes		
Graz	Graz	Deutschlandsberg Feldbach Fürstenfeld Graz Hartberg Leibnitz Radkersburg Voitsberg Weiz	Deutschlandsberg, Eibiswald, Stainz Fehring, Feldbach, Kirchbach Fürstenfeld Graz, Frohnleiten Friedberg, Hartberg, Pöllau, Vorau Arnfels, Leibnitz, Wildon Mureck, Radkersburg Voitsberg Birkfeld, Gleisdorf, Weiz
	Klagenfurt	Hermagor Klagenfurt Spittal a. d. Dr. St. Veit a. d. Gl. Villach Völkermarkt Wolfsberg	Hermagor, Kötschach Ferlach, Klagenfurt Gmünd i. K., Greifenburg, Millstatt, Obervellach, Spittal a. d. Dr., Winklern Althofen, Eberstein, Friesach, Gurk, St. Veit a. d. Gl. Feldkirchen, Paternion, Rosegg, Villach Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel, Völkermarkt Bad St. Leonhard, St. Paul, Wolfsberg
	Leoben	Bruck a. d. M. Judenburg Knittelfeld Leoben Liezen Mürzzuschlag Murau	Bruck a. d. M., Mariazell Judenburg, Oberzeiring Knittelfeld Eisenerz, Leoben Bad Aussee, Gröbming, Irdning, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Schladming Kindberg, Mürzzuschlag Murau, Neumarkt, Oberwölz

Im Sprengel des		erstrecken sich die Bezirke der Arbeitsgerichte in	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
Ober- landes- gerichtes	Landes(Kreis)gerichtes		
Innsbruck	Feldkirch	Feldkirch	Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Schruns (Montafon)
	Innsbruck	Innsbruck Kitzbühel Kufstein Landeck Lienz Reutte	Hall i. T., Innsbruck, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell a. Ziller Hopfgarten, Kitzbühel Kufstein, Rattenberg Imst, Landeck, Ried i. T. Lienz, Matrei i. Osttirol Reutte
Linz	Linz	Linz	Linz (einschließlich des Sprengels des aufgelassenen und dem Bezirks- gerichte Linz angeschlossenen ehe- maligen Bezirksgerichtes St. Florian)
	Ried i. I.	Braunau a. I. Ried i. I. Schärding	Braunau a. I., Mattighofen, Mauer- kirchen, Wildshut Raab O.O., Ried i. I. Engelhartszell, Oberberg a. I., Schärding
	Salzburg	Salzburg St. Johann i. P. Tamsweg Zell a. S.	Abtenau, Hallein, Neumarkt, Obern- dorf, Salzburg, St. Gilgen, Thalgau Gastein, Radstadt, St. Johann i. P., Werfen St. Michael, Tamsweg Mittersill, Saalfelden, Taxenbach, Zell a. S.
	Steyr	Kirchdorf a. d. Kr. Steyr	Kirchdorf a. d. Kr., Kremsmünster, Neuhofen a. d. Kr., Windischgarsten Enns, Grünburg, Steyr, Weyer
	Wels	Bad Ischl Vöcklabruck Wels	Bad Ischl, Gmunden, Mondsee Frankenmarkt, Schwanenstadt, Vöcklabruck Eferding, Grieskirchen, Haag a. H., Lambach, Peuerbach, Wels
Wien	Korneuburg	Gänserndorf Hollabrunn Korneuburg Mistelbach	Gänserndorf, Zistersdorf Haugsdorf, Hollabrunn, Ravelsbach, Retz (mit Geras) Korneuburg, Stockerau Laa/Th., Mistelbach, Poysdorf, Wol- kersdorf
	Krems	Gmünd Horn Krems Waidhofen a. d. Th. Zwettl	Gmünd, Litschau, Schrems, Weitra Eggenburg, Horn Gföhl, Kirchberg a. W., Krems, Langenlois, Persenbeug, Spitz Allentsteig, Raabs a. d. Th., Waid- hofen a. d. Th. Groß Gerungs, Ottenschlag, Zwettl

Im Sprengel des		erstrecken sich die Bezirke der Arbeitsgerichte in	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
Ober- landes- gerichtes	Landes(Kreis)gerichtes		
Wien	Linz-Nord	Linz-Urfahr Rohrbach	Freistadt, Grein, Leonfelden, Maut- hausen, Ottensheim, Perg, Prägarten, Unter-Weißbach, Urfahr Aigen, Lembach, Neufelden, Rohr- bach
	St. Pölten	Amstetten St. Pölten Tulln	Amstetten, Gaming, Haag, Scheibbs, St. Peter i. d. Au, Waidhofen a. d. Y., Ybbs Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. P., Lilienfeld, Mank, Melk (mit Pöggstall), Neulengbach, St. Pölten Tulln
	Wien	Eisenstadt Güssing Oberpullendorf Oberwart Wien	Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl. a. S. Güssing, Jennersdorf Oberpullendorf Oberwart Bruck a. L., Döbling, Favoriten, Flo- ridsdorf, Fünfhaus, Groß Enzersdorf, Hainburg, Hernals, Hietzing, Innere Stadt-Wien, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat
	Wr. Neustadt	Neunkirchen Wr. Neustadt	Gloggnitz, Neunkirchen Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Guten- stein, Kirchschat, Pottenstein-Bern- dorf, Wr. Neustadt

§ 2. (1) Bei ordentlichen Gerichten bereits anhängige Rechtssachen, für die auf Grund dieser Verordnung die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichtes begründet wäre, sind bei den bisher für sie zuständigen Gerichten zu Ende zu führen.

(2) Bei Arbeitsgerichten bereits anhängige Rechtssachen, für die auf Grund dieser Verordnung die Zuständigkeit des bisher befaßten Arbeitsgerichtes nicht mehr gegeben ist, sind bei dem bisher befaßten Arbeitsgerichte zu Ende zu führen.

2. Beisitzer der Arbeitsgerichte, der arbeitsgerichtlichen Berufungssenate und des besonderen Senates des Obersten Gerichtshofes.

§ 3. Soweit im folgenden für Stellvertreter nicht besondere Bestimmungen aufgestellt werden, gelten für sie die für Beisitzer erlassenen Vorschriften.

§ 4. (1) Die Beisitzer der Unternehmer- und Beschäftigtenseite sind für alle Arbeitsgerichte, für alle arbeitsgerichtlichen Berufungssenate der Landes- und Kreisgerichte und für den beson-

deren Senat des Obersten Gerichtshofes auf Grund der aus der Anlage ersichtlichen Gliederung der Berufszweige für die einzelnen Berufsgruppen (Haupt- und Untergruppen) zu ernennen. Angestellte und Funktionäre von gesetzlichen oder sonstigen Interessenvertretungen der Unternehmer oder der Beschäftigten gelten hiebei als Angehörige des von der Interessenvertretung vertretenen Berufszweiges (der Berufsgruppe).

(2) Das Ernennungsrecht kommt dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für die Beisitzer des besonderen Senates beim Obersten Gerichtshof, dem Präsidenten der Landes- und Kreisgerichte für die Beisitzer der unterstellten Arbeitsgerichte und des arbeitsgerichtlichen Berufungssenates des Landes- oder Kreisgerichtes zu.

(3) Soweit für die aus der Anlage ersichtlichen Berufsgruppen (Berufszweige) oder Teile derselben gesetzliche oder sonstige Interessenvertretungen bestehen, sind diese gemäß § 10 Abs. 1 ArbGerG. vorschlagsberechtigt; für die Arbeitsgerichte und die arbeitsgerichtlichen Berufungssenate kommt das Vorschlagsrecht jener Interessenvertretung zu, in deren Wirkungsbereich

das Arbeitsgericht (der Berufungssenat) gelegen ist.

§ 5. (1) Für die Arbeitsgerichte, die arbeitsgerichtlichen Berufungssenate der Landes- und Kreisgerichte und für den besonderen Senat des Obersten Gerichtshofes sind für jede der in der Anlage genannten Hauptgruppen I bis VIII und XII — sofern nicht von der Bestimmung des Abs. 2 Gebrauch gemacht wird — mindestens je ein Beisitzer und je ein Stellvertreter sowohl der Unternehmer- wie der Beschäftigtenseite zu ernennen. In der Hauptgruppe X ist für jede der dort unter A bis J angeführten Untergruppen je ein Beisitzer und je ein Stellvertreter der Unternehmer- wie der Beschäftigtenseite zu ernennen, wenn die für diese Untergruppen vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen nicht auf die Ernennung des Beisitzers (Stellvertreters) ihrer Untergruppen verzichten oder sich auf die Ernennung eines für zwei oder mehrere Untergruppen gemeinsamen Beisitzers (Stellvertreters) mit den zuständigen Interessenvertretungen einigen; das gleiche gilt sinngemäß für die Hauptgruppe IX hinsichtlich der dort angeführten Untergruppen A und B. Innerhalb der Hauptgruppen I bis VII und XII können für mehrere Hauptgruppen gemeinsame Beisitzer (Stellvertreter) ernannt werden, wenn die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen dies beantragen.

(2) Bei Bedarf sind für jedes Arbeitsgericht für jede der Untergruppen der Hauptgruppen I bis IX und XII zusätzlich zu der nach Abs. 1 zu ernennenden Mindestzahl weitere Beisitzer (Stellvertreter) zu ernennen. Hierbei ist es zulässig, jeweils den Beisitzer und den Stellvertreter verschiedener Untergruppen derselben Hauptgruppe zu entnehmen.

§ 6. (1) Der Präsident, dem das Ernennungsrecht zukommt (§ 4 Abs. 2), hat die vorschlagsberechtigte Stelle aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Monaten einen Vorschlag zu erstatten.

(2) In der Aufforderung ist anzugeben, ob die Stelle eines Beisitzers (Stellvertreters) bei dem besonderen Senat des Obersten Gerichtshofes oder bei einem arbeitsgerichtlichen Berufungssenat oder bei einem Arbeitsgericht zu besetzen ist, welcher Haupt-, allenfalls welcher Untergruppe der Vorschlagende angehören soll, schließlich, wenn es nach der Art der vorschlagsberechtigten Stelle nicht ohnehin klar ist, ob der Vorschlagende dem Kreise der Unternehmer oder dem Kreise der Beschäftigten, im letzteren Falle allenfalls auch, ob er dem Stande der Arbeiter oder der Angestellten angehören soll.

§ 7. (1) In den Vorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 ArbGerG. entsprechen. Die Vor-

geschlagenen sollen infolge ihres Berufes die zur Ausübung des Amtes nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, zur Übernahme des Amtes bereit sein und ihren Wohnsitz womöglich am Sitze des Gerichtes haben, zu dessen Beisitzer sie ernannt werden sollen.

(2) Personen, die bereits zum Beisitzer des besonderen Senates des Obersten Gerichtshofes oder eines arbeitsgerichtlichen Berufungssenates oder eines Arbeitsgerichtes ernannt oder vorgeschlagen sind, dürfen nicht für eine weitere Stelle vorgeschlagen werden.

(3) Auf Beschäftigtenseite dürfen zum Amte eines Beisitzers für die Hauptgruppen I bis VI und für die Untergruppe IX B keine Angestellten, für die Hauptgruppe XII und für die Untergruppe IX A keine Arbeiter vorgeschlagen werden; für die übrigen Haupt-(Unter-)gruppen sind sowohl Arbeiter als auch Angestellte in entsprechender Zahl vorzuschlagen.

(4) Im Vorschlag ist anzugeben, auf Grund welcher Nachweise die vorschlagsberechtigte Stelle das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 ArbGerG. angenommen hat.

(5) Alle Behörden sind verpflichtet, den vorschlagsberechtigten Stellen die erforderlichen Auskünfte über die Person des Vorschlagenden zu erteilen.

§ 8. (1) Die Ernennung ist dem Beisitzer schriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Präsident, dem das Ernennungsrecht zukommt (§ 4 Abs. 2), hat eine Liste der Ernannten zu führen, woraus ersichtlich sind

- a) Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des Ernannten,
- b) für welches Gericht er als Beisitzer oder Stellvertreter,
- c) für welche Haupt-(Unter-)gruppe er ernannt wurde,
- d) wenn er Beschäftigter ist, ob er als Arbeiter oder als Angestellter vorgeschlagen wurde,
- e) Beginn und Ende seiner Amtsdauer.

(3) Die Liste ist samt allen Veränderungen dem Arbeitsgericht oder dem arbeitsgerichtlichen Berufungssenat bekanntzugeben, für das (für den) der Beisitzer ernannt wurde.

§ 9. (1) Vor ihrer ersten Verwendung sind die Beisitzer beim besonderen Senat des Obersten Gerichtshofes durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, bei den arbeitsgerichtlichen Berufungssenaten durch den Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichtes, bei den Arbeitsgerichten durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes anzugeloben. Den Beisitzern ist hiebei vorzuhalten, daß die Wahrung des Amtsgeheimnisses die strenge Geheimhaltung des Abstimmungsvorganges in sich schließt.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes kann die Abnahme der Angelobung den Vorsitzenden der Senate überlassen.

§ 10. Die Vorschriften über das Amtskleid finden auf die Beisitzer keine Anwendung.

§ 11. (1) Bei der Zusammensetzung der Senate ist unter Zuhilfenahme der in der Anlage enthaltenen Aufzählung der zu den einzelnen Haupt-(Unter-)gruppen gehörigen Berufszweige dafür zu sorgen, daß dem Senate sowohl auf der Unternehmer- wie auf der Beschäftigtenseite tunlichst Beisitzer zugezogen werden, die für eine Haupt-(Unter-)gruppe ernannt wurden, zu der der Berufszweig gehört, dem die den Rechtsstreit führenden Parteien zugehören.

(2) Sofern Rechtsstreitigkeiten, an denen Angestellte beteiligt sind, nicht ohnedies einer besonderen Gerichtsabteilung zugewiesen sind, sollen zu derartigen Rechtsstreitigkeiten auf Unternehmenseite tunlichst Arbeitgeber, in deren Betrieben Angestellte beschäftigt sind, und auf Beschäftigtenseite Angestellte als Beisitzer herangezogen werden.

(3) Welche Beisitzer im einzelnen Falle zu laden sind, bestimmt der Vorsitzende des Senates. Für den gleichen Tag angeordnete Verhandlungen sind tunlichst vor demselben Senate durchzuführen.

(4) Die gemäß § 18 Abs. 4 und 5 ArbGerG. herangezogenen Beisitzer sollen möglichst dem gleichen oder einem verwandten Berufe wie der zu Vertretende angehören.

§ 12. (1) Die Beisitzer können auch mit Postkarte, fernmündlich oder telegraphisch geladen werden.

(2) Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Senates mitzuteilen.

(3) Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen anzuzeigen, und zwar die Beisitzer des besonderen Senates des Obersten Gerichtshofes dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, die Beisitzer der arbeitsgerichtlichen Berufungssenate dem Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichtes, die Beisitzer der Arbeitsgerichte dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes.

§ 13. (1) Beisitzer, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

(2) Die übrigen Beisitzer haben Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach den für Schöffen geltenden Bestimmungen und Tarifen.

§ 14. Wenn den vorschlagsberechtigten Stellen oder dem Arbeitsgericht (arbeitsgerichtlichen Berufungssenat, besonderen Senat des Obersten Gerichtshofes) bekannt wird,

- a) daß bei einem Beisitzer ein Ausschließungsgrund besteht,
- b) daß er sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat,
- c) daß er nicht mehr dem Kreise der Unternehmer beziehungsweise Beschäftigten zuzurechnen ist, für den er ernannt wurde, so ist dies dem Präsidenten, dem das Ernennungsrecht zusteht (§ 4 Abs. 2), anzuzeigen.

3. Geschäftsordnung der Arbeitsgerichte.

§ 15. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gilt die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz auch für die Arbeitsgerichte und arbeitsgerichtlichen Berufungssenate.

§ 16. (1) Die Arbeitsgerichte unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Kreis- oder Landesgerichtes, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben (übergeordneter Gerichtshof).

(2) Die Dienstbeschreibung des Vorsitzenden (Stellvertreters) des Arbeitsgerichtes und der Beamten der Geschäftsstelle obliegt dem Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes.

§ 17. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes wird in der Regel durch Beamte und Vertragsbedienstete des übergeordneten Gerichtshofes oder des am Sitze des Arbeitsgerichtes befindlichen Bezirksgerichtes besorgt; wenn es der Umfang der Geschäfte erforderlich macht, kann der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes Beamte oder Vertragsbedienstete zuteilen.

(2) Der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes kann auch anordnen, daß gewisse Dienste der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Gerichtshofes oder des Bezirksgerichtes auch für das Arbeitsgericht besorgt werden (zum Beispiel gemeinsame Einlaufstelle).

§ 18. (1) Bei Aufstellung der Gerichtsabteilungen und der Geschäftsverteilung sind alle Rechtsstreitigkeiten, die zu einer Hauptgruppe gehören, einer Gerichtsabteilung zuzuweisen. Müssen für die Rechtsstreitigkeiten einer Hauptgruppe mehrere Gerichtsabteilungen aufgestellt werden, so sind die Geschäfte unter sie nach den Anfangsbuchstaben der Beklagten zu verteilen.

(2) Die Geschäftsverteilungsübersicht ist dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes vorzulegen; sie kann von ihm abgeändert werden.

§ 19. (1) Beim Arbeitsgericht sind folgende Register und Verzeichnisse zu führen:

- a) ein Cr-Register für Rechtsstreitigkeiten;
- b) ein allgemeines Register Nr;

c) ein Namensverzeichnis zum Cr-Register, allenfalls gemeinsam für alle Abteilungen, in das auch die in das Nr-Register eingetragenen Sachen aufgenommen werden können;

d) ein Jv-Register mit Namens- und Sachverzeichnis für Justizverwaltungssachen.

(2) Für die Behandlung der Register und Verzeichnisse gelten die Vorschriften, nach denen die gleichartigen Register (Verzeichnisse) der Bezirksgerichte zu führen sind; für Mahn- und Kündigungssachen dienen als Gattungszeichen Mr und Kr.

§ 20. (1) Die Auslagen für das Arbeitsgericht, die der Bund zu tragen hat (§ 7 ArbGerG.), fallen der Justizverwaltung zur Last.

(2) Die sonstigen Auslagen des Arbeitsgerichtes sind aus den Ausgabemitteln des Bezirksgerichtes, an dessen Sitz sich das Arbeitsgericht befindet, zu bestreiten; hat der Oberlandesgerichtspräsident verfügt, daß die für das Bezirksgericht erforderlichen Auslagen aus den Ausgabemitteln des im gleichen Gebäude untergebrachten Gerichtshofes zu bestreiten sind, so sind die Auslagen des Arbeitsgerichtes in der Amtsrechnung des Gerichtshofes zu verrechnen. In diesen Fällen entfällt die gesonderte Bestimmung der Ausgabemittel für das Arbeitsgericht und eine Rechnungsführung des Arbeitsgerichtes. Der Oberlandesgerichtspräsident kann jedoch Arbeitsgerichten eigene Ausgabemittel zuweisen, die von den Arbeitsgerichten gesondert verrechnet werden.

§ 21. (1) Arbeitsgerichte sind nur zur Empfangnahme solcher gerichtlichen Erläge berechtigt, die mit einer zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gehörigen Streitsache im Zusammenhang stehen.

(2) Für die Erläge und Wertsendungen gelten die Vorschriften der Gerichtserlagsverordnung.

4. Schlußbestimmungen.

§ 22. (1) Alle Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder den gleichen Gegenstand betreffen, verlieren ihre Wirksamkeit.

(2) Außer Kraft treten insbesondere:

1. alle bisher ergangenen Verordnungen, betreffend die Errichtung, Verlegung von Gewerbe-gerichten (Arbeitsgerichten), ihre örtliche Zuständigkeit, deren Erweiterung, die Zahl ihrer Beisitzer sowie die Gruppeneinteilungen der Unternehmungen und Betriebe, und zwar:

a) die Verordnung des Justizministers vom 26. April 1898, RGBl. Nr. 58, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien,

b) die Verordnung des Justizministers vom 3. Juli 1900, RGBl. Nr. 114, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Graz,

c) die Verordnung des Justizministers vom 3. Juli 1900, RGBl. Nr. 115, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben,

d) die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1913, RGBl. Nr. 251, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-gerichtes in Judenburg,

e) die Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Justiz vom 6. Oktober 1922, BGBl. Nr. 747, über die örtliche Zuständigkeit, die Zahl der Beisitzer und die Gruppeneinteilung der Unternehmungen und Betriebe des Gewerbegerichtes in Wien,

f) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 7. August 1923, BGBl. Nr. 496, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in St. Pölten,

g) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 7. August 1923, BGBl. Nr. 497, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Innsbruck,

h) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 7. August 1923, BGBl. Nr. 498, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Dornbirn,

i) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 18. Oktober 1923, BGBl. Nr. 557, über die örtliche Zuständigkeit des Gewerbe-gerichtes Leoben,

j) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 647, über den Sprengel des Gewerbegerichtes Sankt Pölten,

k) die Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 24. Juni 1925, BGBl. Nr. 209, über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn,

l) die Verordnung des Bundeskanzlers und der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 333, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wiener Neustadt,

- m) die Verordnung des Bundeskanzlers und der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 334, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Linz,
- n) die Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 5. Oktober 1927, BGBl. Nr. 312, über die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wiener Neustadt,
- o) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 11. April 1930, BGBl. Nr. 120, über die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Innsbruck,
- p) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 2. Juni 1930, BGBl. Nr. 163, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Klagenfurt,
- q) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr vom 2. Juni 1930, BGBl. Nr. 164, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Salzburg,
- r) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 51/1935, über die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes St. Pölten,
- s) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 52/1935, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Amstetten,
- t) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 85/1935, über die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Linz,
- u) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 429/1936, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Steyr,
- v) die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung und für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 430/1936, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wels,
- w) § 10 der Verordnung vom 18. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2439, über die Gerichtsgliederung in der Ostmark,
- x) die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 3. November 1949, BGBl. Nr. 259, über die Verlegung des Arbeitsgerichtes Dornbirn nach Feldkirch und die Erweiterung seiner örtlichen Zuständigkeit;
2. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 3. Oktober 1922, BGBl. Nr. 737, über die Ernennung der Beisitzer und Beisitzerstellvertreter der Gewerbegerichte und gewerbegerichtlichen Berufungssenate (Gewerbegerichtsbeisitzer-Verordnung);
3. die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 7. Mai 1930, BGBl. Nr. 144, über die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte;
4. die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Oktober 1948, BGBl. Nr. 230, betreffend die Entschädigung der Beisitzer der Arbeitsgerichte;
5. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. September 1949, BGBl. Nr. 212, betreffend die Zuweisung von Orten, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehören, an ein bestehendes Arbeitsgericht für die Entscheidung von Streitigkeiten nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und nach dem Dritten Rückgabegesetz.
- § 23. Diese Verordnung tritt zugleich mit der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950 vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 164, in Kraft.

Tschadek

Aufstellung

der für die Arbeitsgerichtsbeisitzer maßgebenden Berufsgruppen und Berufszweige.

Berufsgruppen.

Hauptgruppe	Untergruppe	Für Beschäftigte (§ 2 ArbGerG.), ausgenommen Angestellte und die entsprechenden Unternehmer	Insbesondere dazugehörige Berufszweige
I	A	Bergbau auf vorbehaltene Mineralien	Kohlenbergbau, Eisenerzbergbau, sonstiger Metallbergbau, Erdölförderung
	B	Eisen- und Metallerzeugung sowie -verarbeitung (einschließlich Elektroindustrie)	Eisen-, Stahl- und Metallhütten, Gießereien, Eisen- und metallverarbeitende Industrie einschließlich Elektroindustrie, Fahrzeugindustrie, Zentralheizungs- und Lüftungsbaubetriebe, Bandagisten, Orthopädiemechaniker, Chirurgieinstrumentenmacher, Zahntechniker, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Optiker, Uhrmacher, Elektriker und Radiotechniker, Feinzeug- und Messerschmiede, Büchsenmacher, Gürtler, Graveure, Metalldrucker, Metallschleifer und Galvaniseure, Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Spengler und Kupferschmiede
	C	Energieversorgungsbetriebe	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
II	A	Steinerzeugende und -verarbeitende Betriebe, Zementindustrie, keramische Betriebe, Torfgewinnung	Keramische, Schamotte- und Porzellanerzeugung, Ziegeleien, Sand- und Tongruben, Kaolinwerke, Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke, Kreide-, Schleifmittel-, Baumaterialien-, Beton-, Zement- und Kunststeinwarenerzeugung, Steinmetze und Schrifthauer
	B	Bau- und Baunebengewerbe [ausgenommen Bautischlereien (II C), Zimmerereien (II C) und Steinmetzbetriebe (II A)]	Baumeister- und Maurergewerbe, Baubetriebe der Zivilingenieure, Straßenbau, Eisenbahnoberbau, Schornsteinbau, Feuerungstechnische Betriebe, Rauchfangkehrergewerbe, Garten- und Grünflächenbau, Asphaltierer und Schwarzdecker, Brunnenmacher- und Tiefbohrergewerbe, Dachdecker, Glaser, Gerüstverleiher, Hafner, Ofensetzer, Platten- und Fliesenleger, Isolierer, Maler, Anstreicher, Lackierer, Industriemaler, Pflasterer, Steinholz- und Terrazzoleger, Stukkateure und Gipsler
	C	Holzverarbeitung einschließlich Sägewerke	Tischlereien, Zimmererbetriebe, Holzbildhauer, Holzhaus- und Hallenbau, Imprägnierwerke, Faserplattenerzeugung, Faßbinder, Tapezierer, Dekorateur, Wagner, Bürsten- und Pinselmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Spielzeughersteller, Korbmacher
	D	Papier- und Pappenverarbeitung, graphische Betriebe und Photographengewerbe	Kartonagen- und Etuierzeugung, Papierkonfektion, Zigarettenhülsen-, Lampenschirmherzeugung, Buchbindereien
III		Textil- und Ledererzeugung sowie -verarbeitung einschließlich Veredlung	Baumwoll- und Wollspinnereien, Webereien, Band- und Flechtwaren-, Gummiwebwaren-, Posamentenerzeugung, Spitzen-, Gardinen- und Stickererzeugung, Strick- und Wirkwarenerzeugung, Seidenwebereien, Reiß- und Putzwollerzeugung, Watte-, Verbandstoff-, Teppich- und Möbelstoffherzeugung, Bastfasern- einschließlich Seilerzeugung, Strick-, Häkelgarn- und Nähfadenindustrie, Kleider- und Wäscheherzeugung, Hut-, Kappen-, Kunstblumen- und Schmuckfederherzeugung, Krawatten- einschließlich Schalerzeugung, Hosens-

Hauptgruppe	Untergruppe	Für Beschäftigte (§ 2 ArbGerG.), ausgenommen Angestellte und die entsprechenden Unternehmer	Insbesondere dazugehörige Berufs z w e i g e
III			träger- und Stoffgamaschenerzeugung, Pelzerzeugung, Ledererzeugung, Lederwaren-, Koffer-, Treibriemen- und technische Lederartikelerzeugung, Schuherzeugung, Handschuherzeugung, Schirmerzeugung, chemische Putzereien, Wäschereien und Färbereien, Rohwarenzurichtereien und -färbereien, Textilveredlungsbetriebe
IV		Chemische Betriebe einschließlich Erdölverarbeitung, Glaserzeugung und -verarbeitung [ohne Bauglaser (II B)], Zellulose- und Holzstoffherzeugung, Papier- und Pappenerzeugung	Pharmazeutische Industrie, Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelerzeugung, Kautschukerzeugung, Kerzen- (einschließlich Wachswaren)erzeugung, Kristallsodaerzeugung, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittelerzeugung, Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittelerzeugung, Körperpflegemittel-, Zündholz-, Farben- und Lackherzeugung, Malerwalzenerzeugung, Tierkörperverwertung, Erzeugung technischer Gase, Teer- und Dachpappenerzeugung, Kunststoffherzeugung einschließlich -verarbeitung, Kunstfasernerzeugung, Edelmetallaffinerien, Schmiermittel-, Unterzünderherzeugung, Glasinstrumentenerzeuger, Glasschleifer, Vulkaniseurgewerbe
V		Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelerzeugung	Broterzeugung, Essigerzeugung, Fischverwertung, Fleischwaren-, Kaffeemittel-, Nahrungsmittel-, Speiseöl- und Fett-, Spiritus-, Hefe-, Likör-, Spirituosen-, Essenzen-, Süßwaren-, Sekt- und Süßweine-, Zucker-, Tabakwarenerzeugung, Kohlensäure-Getränkeindustrie (Mineralwasser-, Kracherl- und Sodawasserherzeugung), Kühlindustrie, Stärkeindustrie, Malzindustrie, Brauereien, Molkereien, Käsereien, Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe, Mühlen
VI	A	Handels- und Verkehrsgewerbe [ausgenommen Eisenbahn-, Schiff- und Luftfahrtsunternehmungen, Unternehmungen des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs (VII A)]	Flaschenbierfüllereien und Bierverleger, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Konsumgenossenschaften, Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler, Tabaktrafiken und Verleger, Lastfuhrwerksbetriebe, Spediteure, Autobusunternehmungen, Personenuhrwerksbetriebe, Schifffahrtsunternehmungen, Kraftfahrtschulen, Garagen und Tankstellen
	B	Gastgewerbe	Hotel-, Gast- und Kaffeehaus-, Werksküchenbetriebe
	C	Gewerbe für persönliche Dienstleistungen	Friseure einschließlich Kosmetiker, Kanalräumer, Gebäudereiniger, Schädlingsbekämpfer, Bestattungsunternehmungen, Bewachungsgewerbe, gewerbliche Gärtnerbetriebe, Blumenbinder
	D	Hausgehilfen, Hausbesorger (ohne Rücksicht darauf, ob auf sie die Hausbesorgerordnung Anwendung findet), Privatkraftwagenführer, Privatkrankenpfleger	
	E	Sonstige Beschäftigte	
VII		Für Beschäftigte (§ 2 ArbGerG.) und die entsprechenden Unternehmer	
	A	Eisenbahn-, Schiff- und Luftfahrtsunternehmungen, Unternehmungen des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs	
	B	Geld- und Kreditinstitute, Versicherungsanstalten, Lotterieuhernehmungen	Banken- und Hypothekenanstalten, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Sporttoto

Hauptgruppe	Untergruppe	Für Beschäftigte (§ 2 ArbGerG.), ausgenommen Angestellte und die entsprechenden Unternehmer	Insbesondere dazugehörige Berufs z w e i g e
VII	C D E F G	<p>Theater und verwandte Unternehmen, Lichtspieltheater, Vergnügungsbetriebe, Sportplätze und Bäder, Filmateliers</p> <p>Auskunfts- und Inkassogewerbe, wirtschaftliche Werbetriebe, Gebäudeverwalter und Realitätenvermittler</p> <p>Unterrichtsanstalten</p> <p>Heil- und Pflegeanstalten</p> <p>Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaften</p>	<p>Theater, Varietes, Kabarets, Zirkusse, Lichtspieltheater, Saalbetriebe, Musik- und Tanzbetriebe, Spielbanken, Rennplätze, Totalisateure, Buchmacher, Eislaufplätze, Schießstätten, Kegelbahnen, Tischtennis, Tennisplätze, Sport- und Gymnastikschulen, Bootsvermietungen, Vermietungen von Bootsplätzen, Box- und Ringmanager, Tanzschulen, Kunsttanz, Tanzarrangeure, Schausteller, Filmhersteller, Kopieranstalten, Filmverleih- und -vertriebsgesellschaften, Schallplattenindustrie</p> <p>Erholungsheime und Krankenanstalten, Säuglings-, Kinder- und Altersheime, Kuranstalten</p>
VIII		Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter I bis VII, IX oder X fallen	Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden), Kammern, Sozialversicherungsträger, Religionsgesellschaften
IX	A B	<p>Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Gutsangestellte</p> <p>Arbeiter und sonstige Beschäftigte</p>	Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140
X	A B C D E F G H J	<p>Ärzte</p> <p>Apotheker</p> <p>Dentisten</p> <p>Rechtsanwälte</p> <p>Notare</p> <p>Patentanwälte</p> <p>Architekten, Ingenieurkonsulenten</p> <p>Wirtschaftstreuhänder</p> <p>Zeitungs- und Zeitschriftenverleger</p>	
XI		Unternehmer im Sinne des ArbGerG., die nicht unter I bis X fallen	
XII		<p>Für Angestellte und die entsprechenden Unternehmer</p> <p>der Gruppen I bis VI</p>	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach **Entrichtung des Bezugspreises**. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.